

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 144 (1865)

Artikel: Eine Verantwortung vor Gericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zöglingen 11 aus blutsverwandten Ehen abstammten; von 27 Zöglingen ließ sich dieser Umstand bei 9 feststellen, die außerdem noch 7 taubstumme Geschwister hatten. Von den 29,500 Taubstummen, die man gegenwärtig in Frankreich zählt, fällt die weit überwiegende Mehrzahl auf diejenigen Departements, in denen wegen der gebirgigen Beschaffenheit die Verkehrsverhältnisse wenig ausgebildet sind und demgemäß auch blutsverwandte Ehen häufiger vorkommen. So z. B. bietet das Departement de l'Aviege die höchste Ziffer: 161 Taubstumme auf 100,000 Einwohner (also 1 auf 621 Einwohner), und in dieser Gegend werden blutsverwandte Ehen so häufig geschlossen, daß die dortigen Geistlichen an die medizinische Fakultät von Montpellier das Ersuchen gestellt haben, sich gegen diese Ehen öffentlich tadelnd auszusprechen.

Bekanntlich kommen die Ehen zwischen nahen Verwandten am meisten unter den Juden vor. Dr. Liebreich in Berlin hat mit Zahlen nachgewiesen, daß unter diesen denn auch bedeutend mehr taubstumm Geborne vorkommen, als unter den Christen, so kamen in Preußen auf je 10,000 Bewohner bei den Katholiken 3, bei den Protestanten 6 und bei den Juden 27 solch unglücklicher Geschöpfe vor. Die gleiche Beobachtung machte man auch in andern Ländern.

Ein französischer Arzt, Boudin, hat genau nachgewiesen, daß die Zahl taubstumm geborner Kinder 12 — 15 Mal größer sei bei Ehen von Blutsverwandten als bei andern.

Von der Höflichkeit bei verschiedenen Völkern.

Die mannigfaltigen für den Umgang berechneten Sitten und Gebräuche sind oft höchst sonderbar und bilden oft den geraden Gegensatz von dem, was wir für schicklich und anständig halten. So z. B. begrüßen sich die Tibetaner auf die Art, daß sie die Zunge ausstrecken, die Zähne fletschen, mit dem Kopfe nicken und sich in den Ohren kraken. Der Maure in Nordafrika entblößt seine Füße, um seine Ehrerbietung auszudrücken, und würde es für unanständig halten, aufzustehen, wenn ein Vornehmer zu ihm kommt. Auf Neuseeland und den Südseeinseln berühren sich Gleichstehende mit der Nasenspitze; auf den Tonga-

inseln setzt der Untergebene den Fuß des Höhern auf seinen Kopf. Die Sultane in Zentralafrika, wenn sie in ihren Lehnhütten Hof halten, werden von ihren Unterthanen so geehrt, daß diese sich niederwerfen und Staub auf ihren Kopf streuen. Bei dem südamerikanischen Indianerstamm der Arrowaken herrscht die Sitte, daß, wenn ein Mann mit dem andern zu reden hat, sich beide den Rücken zuehren und sich so stellen, als ob keiner den Andern sähe. Die Begrüßungszeremonien sind dem Orientalen, dem Chinesen und Japanesen so wichtig, daß er es für eine tödtliche Beleidigung halten würde, wenn sie ihm Jemand verweigern wollte. Begegnet sich in den Straßen Peking's 2 Chinesen in einer Sänfte, so steigen sie Beide aus, um sich zu begrüßen; ist bloß der Eine zu Fuß, so steigt der Andere aus, dem Bekannten oder Freunde seine Sänfte anzubieten. Obwohl das Anerbieten nie angenommen wird, so findet doch stets eine förmliche Verhandlung statt, wegen deren oft das Straßenzewühl stockt.

Eine Verantwortung vor Gericht.

Präsident. Sie sind von Rathsh. B. angeklagt, gesagt zu haben, daß er nicht mehr verstünde, als Ihre schwarze Kaze. Sind sie das kanntlich?

Angeklagter. Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe behauptet, daß meine Kaze mehr verstünde als Rathsh. B., und dabei bleibe ich, denn was das Mäusefangen anbelangt, kann sich der Rathsh. B. mit meinem Kater durchaus nicht messen.

Eine Antwort auf ein Heiratsgesuch in der Zeitung.

Mein ser verehrter Herr!

Wenn Sie eine gute Parti machen wollen, so warten Sie noch eine Weile. Ich bin nämlich die Frau des Meggers P. in N., welcher bekanntlich ser krankhaft darnieder liegen thut und wo der Dokter alle Tage schon seid ein Jahr sagt: nun ist es aus mit ihm, Morgen